

Gemeinde Königsbronn
Landkreis Heidenheim

Satzung
Über ein besonderes Vorkaufsrecht
der Gemeinde Königsbronn nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl.I S. 587) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 9.07.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Königsbronn steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich der „Brenzquellstraße“, „Zanger Straße“, „Eisenbahnstraße“, „Paul-Reusch-Straße“, „Aalener Straße“, „Eichhaldenstraße“ und der „Mörikestraße“ das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies ist erforderlich, um in diesen Bereichen städtebauliche Maßnahmen zur Auflockerung der beengten Straßen- und Parkierungssituation, zur Bereitstellung von Flächen für den Gemeindebedarf sowie ausreichend Fläche für Wohnen, Gewerbe, Gesundheitsfürsorge oder den Fremdenverkehr in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

32, 32/1, 33, 88, 88/1, 88/2, 88/3, 569/1, 590, 591, 591/1, 594, 594/2, 600, 601, 601/3, 602, 603, 603/1, 604, 604/1, 606, 606/1, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 616/1, 616/2, 617, 619, 619/1, 624, 624/1, 624/4, 624/5, 624/6, 624/7, 624/8, 624/9, 624/10, 624/11, 624/12, 624/13, 624/14, 624/15, 624/16, 624/17, 624/18, 624/19, 624/20, 624/21, 624/22, 624/23, 624/24, 624/25, 624/26, 624/27, 624/28, 624/29, 624/30, 625/1, 626, 628, 629, 630, 630/1, 631, 631/1, 631/2, 633/2, 633/3, 633/4, 634, 635, 636, 636/1, 636/3, 636/4, 636/9, 641, 641/1, 641/2, 643, 643/1, 643/2, 644, 645/3, 646, 646/1, 647, 647/1, 647/2, 652, 990/9, 996, 996/1, 996/2, 996/3, 996/4, 996/5, 996/6, 996/7, 996/9, 997, 998, 999, 1549 und 1550.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 8.07.2020 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Königsbronn während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufrechtes wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der obengenannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königsbronn, 16.07.2020

Gez.
Michael Stütz
Bürgermeister